

BETRIEBSSATZUNG

für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Regenerative Energien

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs	4
§ 3 Stammkapital.....	4
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	4
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	5
§ 6 Bürgermeister.....	5
§ 7 Werkleitung	5
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	6
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Regenerative Energien werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsggebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

Regenerative Energien

- die Gewinnung von elektrischer Energie aus regenerativen Energien, deren Bau, Verteilung und ggf. deren Vermarktung sowie die direkte Beteiligung an Unternehmen, die regenerative Energien erzeugen, herstellen, verteilen oder vermarkten. Hierbei wird es dem Eigenbetrieb erlaubt, auch außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers wirtschaftlich tätig zu werden.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, hierzu zählen auch Leistungen im Bereich des Tief- und Hochbaus für die Verbandsgemeinde und die dazugehörigen Ortsgemeinden zu erbringen.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.0000 EUR.

Davon werden zugeordnet:

- | | | |
|-----------------------------------------------------|-----------|-----|
| 1. dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung | 1.000.000 | EUR |
| 2. dem Eigenbetrieb Wasserversorgung | 750.000 | EUR |
| 3. dem Eigenbetrieb Regenerative Energien | 250.000 | EUR |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 2.500 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Anzahl der Personen sowie die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt sich aus der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 2 Promille der durchschnittlichen Erträge der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Eigenbetriebs übersteigen.
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Annweiler am Trifels und der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Personen kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeindewerke, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Näheres regelt der Betriebsführungsvertrag.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR, soweit nicht Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeindewerke nach außen. Einzelheiten regelt der Betriebsführungsvertrag.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am <Datum> in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29. August 2011 außer Kraft.